



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EU-Recht

23/SN-155/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 155/ME

1 von 3

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 47-GE/19 97 |
| Datum: 13. OKT. 1997 | |
| Verteilt: 13.10.1997 | |

A-6020 Innsbruck
Landhausplatz

Tel.: (0512)-508
Klappe: 2206

Fax: (0512)-508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Wolf
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 02.10.1997

Dr. Moser

Präs. II/EU-Recht-66/380

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Telefax!

Betreff: Entwürfe von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulzeitgesetz 1985, zur Schulzeitverordnung und zur Schulzeitverordnung für Akademien;
Stellungnahme

Zu Zl. 12.690/7-III/2/97 vom 3. Juli 1997

Zu den im Betreff genannten Gesetz- und Verordnungsentwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu Z. 1 der Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 (§ 2a):

Wie in den Erläuterungen zutreffend bemerkt wird, kam es zu unkoordinierten Vorgangsweisen der Länder, solange die Möglichkeit der Verlegung der Semesterferien bestand. Die Koordination hat sich insbesondere deshalb schwieriger als ursprünglich angenommen erwiesen, weil die einzelnen Länder diesbezüglich unterschiedliche Bedürfnisse hatten und haben.

Die Tatsache, daß nach der Rechtslage vor der Novelle 1995 die Landesregierung "zu hören" war und im nunmehrigen Entwurf "gleichlautende Anträge des Landesschulrates und der Landesregierung" an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vorgesehen sind, ändert an der grundsätzlichen Problematik insofern nicht viel, als die Koordinationsprobleme nicht innerhalb der Länder, sondern eben zwischen diesen bestanden haben.

Wenngleich die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Verlegung der Semesterferien auf Pflichtschulen nicht Anwendung findet, so

hätten die darauf gestützten Verordnungen (wie schon seinerzeit) dennoch Auswirkungen auf diese Schulen, weil die Landesgesetzgebung auf Grund des Schulzeitgesetzes 1985 insbesondere hinsichtlich des Beginnes und des Endes der Ferien die Übereinstimmung mit den für Bundesschulen geltenden schulzeitlichen Bestimmungen anzustreben hat. Es müßte daher der Landesregierung wieder die Befugnis zukommen, die Semesterferien zu verlegen.

Wenn auch fremdenverkehrs- und verkehrspolitische Gründe, die allenfalls für eine Möglichkeit der Verlegung der Semesterferien sprechen könnten, nicht verkannt werden, vertritt die Tiroler Landesregierung dennoch die Ansicht, daß die derzeitige fixe Dreierstaffelung der Semesterferien beibehalten werden sollte. Abgesehen vom Vorteil der Vorhersehbarkeit der Ferientermine auf längere Zeit, ist nur dadurch die sicher notwendige Streuung der Semesterferien innerhalb Österreichs gewährleistet. Dazu käme noch, daß z.B. in den Ländern Oberösterreich und Steiermark bei Beginn des Schuljahres am zweiten Montag im September ein pädagogisch wohl nicht mehr vertretbares Ungleichgewicht der Zahl der Semesterwochen eintreten würde, wenn der Beginn der Semesterferien dort auf den vierten Montag im Februar verlegt würde. Nicht zuletzt erstaunt auch, daß die Möglichkeit der Verlegung der Semesterferien dann bestehen soll, wenn verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen dem nicht entgegenstehen, während nach den seinerzeitigen Verordnungsermächtigungen noch "vorrangig" auf pädagogische Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen war.

2. Im übrigen bestehen gegen die vorliegenden Gesetz- und Verordnungsentwürfe aus der Sicht der von der Tiroler Landesregierung zu wahren Interessen keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Fracha